



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörthersee

vom 29.März 2023 Zahl: 612-2/2022-1

mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung der Benützung der Parkplätze im Gemeindegebiet erlassen werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44 und 94d. Z. 4 lit. a der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl.Nr. I 122/2022 und in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022 wird für die unter § 1 angeführten Parkplätze, während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ein Parken Verboten.

§ 1

Geltungsbereich

Das Parkverbot gilt für Wohnwägen, Wohnanhänger, Wohnmobile und Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf folgenden Flächen täglich während der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Bereich	Gst.Nr.	KG
Gesamte Seeuferstraße inkl. Parkplatz „Freibad Sallach“	776/1	72164
Parkplatz „Wahliß“	970/1	72152
Parkplatz „Mitterteichstraße“	62/1	72152
Parkplatz „alter Sportplatz“	149/4	72152
Parkplatz „Johannaweg“	960/4	72152

§ 2

Kennzeichnung

Diese Verordnung wird durch das Anbringen von Vorschriftszeichen „Parken verboten *Zone* 22:00 – 07:00 Uhr“ gemäß § 52 Z 11a und 11b StVO 1960 in Verbindung mit Zusatztafeln mit den Piktogrammen: „LKW 3,5t“, „Wohnanhänger“, und „Wohnmobile“ kundgemacht. Die Verkehrszeichen sind am jeweiligen Anfang und Ende bzw. Zufahrt und Ausfahrt zu den Parkplätzen und der Seeuferstraße aufzustellen.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Nachtparkverbot gelten für Inhaber von durch die Gemeinde ausgestellten zeitlich befristeten Dauerparkkarten, nach schriftlichem Antrag inkl. Begründung und Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. Juni 2019, Zahl: 612-2/2019-1 außer Kraft.

§ 5
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 geahndet.

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Silvia Häusl-Benz